

VKSB

Tel: 0221-77878-34

Fax: 0221-77878-36

e-mail: sabine.mattes@vksb.de

kontakt@vksb.de

Internet: www.vksb.de

Datum: 24.04.2014

VKSB • Boltensternstr. 16 • 50735 Köln

Geschäftsstelle

Rückfragen an:

Frau Mattes

**Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen**

Frau Carina Gödecke MdL

**Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf**

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/1668**

A01, A11

Entwurf einer Verordnung zur Ausführung des Alten-und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI (APG DVO NRW)

Stellungnahme des Verbandes der kommunalen Senioren- und Behinderteneinrich- tungen (VKSB)

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu dem vorliegenden Verordnungsentwurf danken wir Ihnen und fügen unsere Stellungnahme in der Anlage bei. In der Anhörung am 07.05.2014 stehe ich Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Otto B. Ludorff

(Vorsitzender)



Stellungnahme des Verbandes der kommunalen Senioren- und Behinderteneinrichtungen (VKSB) zum Entwurf einer Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI (APG DVO NRW)

A. Allgemeines

Wie wir bereits in unserer Stellungnahme vom 06.09.2013 zum GEPA an den Landtag ausgeführt hatten, geben wir nochmals zu bedenken, dass die steigende Zahl Pflegebedürftiger nicht allein durch aktuell noch nicht vorhandene entsprechende ambulante Angebote (Wohngruppen) aufgefangen werden kann. Aus diesem Grund muss auch alles unternommen werden, die bestehenden Einrichtungen zu erhalten, um den – trotz ambulanter Angebote – steigenden Bedarf zu decken.

Insofern bewerten wir den Bestandsschutz für vorhandene Einrichtungen und Ersatzneubauten als positiv, allerdings sollte der Bestands- / Vertrauensschutz für alle Einrichtungen gelten, die in den vergangenen Jahren darauf hingearbeitet haben, die Anforderungen - insbesondere die Einzelzimmerquote von 80 % - bis 2018 zu erfüllen.

Voraussetzung dafür, dass alle bestehenden Einrichtungen angepasst werden können, ist aber, dass die finanziellen Rahmenbedingungen die notwendigen Umbau- und Ersatzneubauten zulassen. Daran bestehen nach wie vor erhebliche Zweifel, wenn der Ersatz von Aufwendungen derart restriktiv interpretiert wird, dass zukünftig auch Vermieter von Pflegeeinrichtungen de facto keine Rendite erwirtschaften können sollen. Unter dieser Prämisse werden nicht nur keine Neubauprojekte entstehen, sondern auch keine Investorenmodelle möglich sein, die dazu beitragen könnten, den noch bestehenden erheblichen Sanierungsrückstau in der vorgesehenen Zeit zu beseitigen.

Die Umstellung der Refinanzierungsbedingungen wird auch bei allen Bemühungen, den Übergang sozialverträglich zu gestalten, für viele Einrichtungen zu gravierenden Problemen führen; schließlich werden Finanzierung und Refinanzierung von Pflegeheimen nicht für die Dauer von Legislaturperioden, sondern für die Dauer der gesamten Darlehenslaufzeit kalkuliert. So haben zahlreiche Einrichtungen aus den vergangenen Jahren, in denen eine 50 jährige Nutzungsdauer angesetzt war, noch hohe Restwerte, die nun bei einem Umbau oder Ersatzneubau die Refinanzierung erhöhen und ggf. zu einer Überschreitung der Angemessenheitsgrenzen führen. In anderen Fällen bewirkt der Umbau den Wegfall des brandschutztechnischen Bestandsschutzes, der in dem sanierten Gebäude ebenfalls zu erhöhten Kosten führt. In beiden Fällen sind die Kosten im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 zwingend erforderlich, um die Neugestaltung der Gebäude durchzuführen. Damit keine unnötigen Auseinandersetzungen entstehen, sollte zumindest die Begründung entsprechend ergänzt werden.

Generell ist festzustellen, dass durch die Untergliederung des investiven Bereiches in vier separat nachzuweisende Budgets (Gebäude, Einrichtungen und Ausstattungen, Instandhaltung, Zinsen) die Möglichkeiten einer Verschiebung innerhalb des investiven Segmentes ausgeschlossen werden.

Bisher bestand zumindest zwischen den Komponenten *Gebäude, Einrichtungen und Ausstattungen sowie Instandhaltung* die Möglichkeit, Unterdeckungen in einem Teilbereich durch Überdeckungen in einem anderen Bereich zu verrechnen, ohne dass dies zu einer Reduzierung des Investitionskostensatzes geführt hätte. Dies wird zukünftig nicht mehr möglich sein. Wenn z.B. weniger Instandhaltungsaufwendungen als anerkannt anfallen, kann dies nicht zur Deckung einer Unterdeckung bei den refinanzierten Gebäudekosten verwendet werden. Im Ergebnis werden die Einrichtungen demnach Unterdeckungen selbst zu tragen haben, während Überdeckungen ihnen nicht verbleiben. Dies ist eine Chancen- und Risikoverteilung, die unausgewogen ist. Dies geschieht zudem noch vor dem Hintergrund eines anerkennungsfähigen Gesamtbetrages je qm, der bereits unter dem heute erforderlichen liegt.

Insgesamt müssen wir leider konstatieren, dass die Regelungen der neuen Rechtsverordnung entgegen den im Vorfeld abgegebenen gegenteiligen Versicherungen eine erhebliche Verschlechterung der Rahmenbedingungen für die Finanzierung stationärer Einrichtungen darstellen. Insbesondere sollten die festgelegten Werte (Angemessenheitsgrenzen / tatsächliche Baukosten, 50 m² pro Platz-Begrenzung) den Realitäten Rechnung tragen und entsprechend angepasst werden.

B. Im Einzelnen

1. Keine Begrenzung auf 80 Plätze bei Bestandseinrichtungen mit der Konsequenz des Wohngeldverlustes (§ 13 Abs. 2 APG-DVO i.V.m. § 10 Abs. 3 APG und § 6 Abs. 1 WTG-DVO; § 47 WTG)

Angesichts der großen Zahl von Bestandseinrichtungen mit einer höheren Platzzahl würde die Anforderung, die Einrichtungsgröße auf 80 Plätze zu beschränken, zum Verlust des Pflegewohngeldes bei zahlreichen Bestandseinrichtungen führen, die nach früherem Recht zum Teil auch wesentlich größer gebaut worden sind.

Gesetz und Verordnungen sehen an dieser Stelle noch keinen Bestandsschutz oder Ausnahmen vor, was aber aus unserer Sicht unbedingt erforderlich wäre, wenn nicht geplant ist, auch den Verlust zahlreicher Bestandseinrichtungen in Kauf zu nehmen.

Bereits in der Anhörung 2013 hatte das MGEPA signalisiert, dass man diesem Anliegen nachgekommen und die Rechtsvorschriften ändern wollte. Eine entsprechende Änderung wäre insbesondere in der Durchführungsverordnung zum WTG (§ 6 Abs. 1) vorzunehmen. Der entsprechende Bestandsschutz müsste in § 47 WTG ergänzt werden.

2. Angemessenheitsgrenze / Anlage 1 (§ 2 (2) / § 3 Abs. 1 Satz 1 - Geltung nicht für zwingenden Um- und Ersatzneubau)

Wie sich unmittelbar aus der Anlage 1 ergibt, würden sich bei der vorgesehenen Änderung die Pflegeeinrichtungen refinanzierungstechnisch in etwa wieder auf dem Stand von vor 18 Jahren (1996) befinden.

Die fortgeschriebene Obergrenze für 2014 liegt bei 94.350 € pro Platz. Bereits diese ist angesichts der aktuellen Baupreise schon lange nicht mehr auskömmlich. Ohne nachvollziehbaren Grund wird nun sogar noch eine Reduzierung auf 93.500 vorgenommen. Das entspricht einer Verschlechterung um 850 € pro Platz – in einer 80 Platz –Einrichtung um 68.000 €.

Es ist nicht klar, auf welcher Datenbasis dieser Wert ermittelt wurde und ob die Einrichtungen, auf die sich dieser Wert beziehen soll, zu 100% den zukünftigen Anforderungen des WTG und APG entsprechen.

Unsere Erfahrungen zeigen im Gegenteil, dass eine erhebliche Verteuerung bei Bauvorhaben stattgefunden hat, die weit oberhalb der bisher indexierten Werte liegt. Das zeigt sehr deutlich die Entwicklung der Indizes für Baukosten und Baupreise (BKI / BPI) für Wohngebäude, die beide aktuell eine Angemessenheitsgrenze von über 100.000 € rechtfertigen würden (Steigerung gegenüber 2003 um über 20 %). Dabei sind die spezifischen WTG-Anforderungen und Technikgewerke (Dämmung, Hitzeschutz, Brandschutz, Lüftung, Trittschalldämmung, Lichtrufanlage, behindertengerechte Sanitäreinrichtungen etc.) bei den genannten Indizes noch nicht berücksichtigt, weil diese nicht zum üblichen Gebäudestandard von Wohnhäusern gehören. Der höhere Baupreisindex enthält im Vergleich zum Baukostenindex, der die reinen Baukosten des Bauunternehmers angibt, noch Gewinnbestandteile der Bauunternehmer, die selbstverständlich auch der Bauherr eines Pflegeheims aufwenden muss.

Für die Angemessenheitsgrenze müsste der Baupreisindex zum Maßstab genommen und die anererkennungsfähigen Baukosten auf mindestens 108.000 € angehoben werden. Diese Zahl ist kein rein statistischer Wert, sondern wurde uns auch anhand konkreter Projekte aus unseren Einrichtungen bestätigt.

Auch wenn die Verordnung den Bau zusätzlicher Pflegeeinrichtungen weitgehend unterbinden will, soll und darf sie nicht dazu führen, dass die Obergrenzen so bemessen sind, dass sich keine realistische Refinanzierung ergibt.

3. Angemessenheitsgrenzen aus der Vergangenheit, die den entsprechenden Wert in Anlage 1 übersteigen, gelten weiterhin als angemessen (§ 2 Abs. 3)

Sehr zu begrüßen ist, dass es in Bezug auf die angemessenen Obergrenzen insofern einen Bestandsschutz gibt, als auch höhere Werte, die bisher als im Einzelfall als angemessen anerkannt waren auch für die Zukunft als angemessen gelten. Allerdings wäre es wünschenswert, wenn sich diese Interpretation nicht nur aus der Begründung, sondern unmittelbar aus dem Verordnungstext ergäbe.

4. 50 m2 als maximale Nettogrundfläche (§ 2 Abs. 4)

Aus der aktuellen BauO NRW ergibt sich die Verpflichtung, Pflegeeinrichtungen barrierefrei herzustellen.

Wenn die Ministerien – wie angekündigt – und auch zunehmend die Bauordnungsämter - die BauO NRW (§ 55 Abs. 3) so auslegen, dass nicht nur eine Barrierefreiheit wie sie in der DIN 18025 Teil 2 enthalten war, gefordert wird, sondern eine uneingeschränkte Nutzung für Rollstuhlfahrer im gesamten Gebäude, ist eine Begrenzung auf maximal 50 m2 nicht auskömmlich. Allein die höheren Anforderungen an den Brandschutz, der "eingehauste" Treppen – also umbaute Treppenhäuser als Fluchtwege vorsieht, bedingt einen baulichen Mehraufwand von 1,5 m2 pro Platz (s. Ziff. 4.2 der Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen).

Die von unseren Mitgliedern umgebauten Einrichtungen haben bereits in der Vergangenheit in vielen Fällen zur Erreichung der 80 % Einzelzimmerquote einen Platzbedarf von mehr als 50 m2 pro Platz bestätigt. Bei 100 % Einzelzimmern und einer 100 % igen Nutzbarkeit für selbständige Rollstuhlfahrer (die ggf. noch einmal in Frage zu stellen wäre, wenn man Kosten einsparen will) ist eine Anhebung auf **mindestens 55 m2** unabdingbar. Wie ganz aktuelle Beispiele aus unseren Mitgliedseinrichtungen zeigen, führt die Begrenzung auf 50 m2 pro Platz zu einer starken Einschränkung – vor allem zulasten der Gemeinschaftsflächen, die derart "schrumpfen", dass dort angemessene Räumlichkeiten, z.B. für kleinere Veranstaltungen, kaum noch zur Verfügung stehen.

5. Aufwendungen für EDV-Anlagen und Software

... sind unbestreitbar als Aufwendungen zu refinanzieren. Wenn dies nicht – wie bisher - über eine spezielle Pauschale geltend gemacht werden kann, müssen die angemessenen Obergrenzen um die individuell zu ermittelnden tatsächlichen Kosten erhöht werden.

6. Kosten für den Erwerb eines Grundstücks (§§ 2 - 8)

Bei einem Grundstück entstehen zwar keine Kosten für die Abschreibung oder Instandhaltung wie bei den Baukosten. Es sollten aber zumindest die Finanzierungskosten (Darlehenszinsen), die auch für den Erwerb eines Grundstücks anfallen, anerkennungsfähig sein.

7. "Zwingend umzusetzende gesetzliche Vorgaben" (§ 3 Abs. 1)

Dieser Regelung sollte eindeutig zu entnehmen sein, dass die Anpassung an die Vorgaben des WTG und des APG per definitionem zu den "zwingend umzusetzenden" Vorgaben gehören, andernfalls würde die Auslegung der Einzelfallinterpretation überlassen, was nicht zu wünschen ist, wenn man es einmal in der Verordnung eindeutig regeln kann.

Alternativ sollte dieser Hauptanwendungsfall zumindest in der Begründung als Beispiel („insbesondere“) ausdrücklich genannt werden.

8. Keine Angemessenheitsgrenze für zwingend notwendige Um- und Ersatzneubauten? (§ 3 Abs. 1 Satz 1)

Dass die Angemessenheitsgrenzen aus § 2 Abs. 2 für zwingende Sanierungen und Ersatzneubauten nicht gelten, wird weder im Verordnungstext noch in der Begründung ausdrücklich bestätigt.

In der Verordnungssystematik gibt es verschiedene Anhaltspunkte, die sogar gegen diese Interpretation sprechen:

- Nach § 1 Abs. 3 Ziff. 2 gelten nur Aufwendungen als betriebsnotwendig, wenn sie die Angemessenheitsgrenzen nicht überschreiten. Hierzu ist keine ausdrückliche Ausnahme formuliert.
- Die Angemessenheitsgrenzen sollen die Grenzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit festlegen. Wenn in der Begründung die Anerkennungsfähigkeit der zwingend notwendigen Aufwendungen von „Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit“ abhängig gemacht wird, ist dies ein eindeutiger Verweis auf die Angemessenheitsgrenzen in § 2.
- Gänzlich irritierend ist dieser Satz in der Begründung (S. 13 erster Satz):

„Inhaltlich ist die Rechtspflicht zur Anerkennung auf den verpflichtenden Maßnahmenumfang beschränkt“

Diese Einschränkung könnte -vor allem bei Ersatzneubauten- so gedeutet werden, dass die Angemessenheitsgrenze partiell auf alle Räume und Gewerke anzuwenden sind, die im bisherigen Altbau nicht zwingend hätten umgebaut werden müssen (z.B. Keller und Gemeinschaftsräume, Fassade, Geschosdecken, Dach).

Eine solche Interpretation würde bewirken, dass jede Ersatzneubaumaßnahme finanziell „zweigeteilt“ werden müsste: in Maßnahmen, die zwingend sind (neue Aufteilung von Bewohnerzimmern, Einbau neuer Badezimmer) und solche, die zwar notwendigerweise ebenfalls mit erneuert werden müssen, die isoliert betrachtet vom unmittelbaren Umbauzwang aber nicht betroffen waren (s.o. z.B. Keller, Dach, etc.).

Die Angemessenheitsgrenzen beziehen sich – pro Platz - auf ein gesamtes Objekt. Einzelne Gewerke oder Teilbeträge können nicht „herausgerechnet“ werden, da es hierfür keine separaten Obergrenzen gibt. Es ist schlichtweg nicht möglich, Angemessenheitsgrenzen „teilweise“ auf ein Gebäude anzuwenden.

Für die Frage, ob ein Ersatzbau wirtschaftlicher ist als ein Umbau, muss die gesamte Maßnahme betrachtet werden. Teile, die hypothetisch nicht hätten geändert werden müssen, dürfen in diesem Zusammenhang keine Rolle spielen, anderenfalls würde jede Ersatzneubaumaßnahme unmöglich.

Auch bei der eingangs erwähnten Problematik, dass bei einem zwingend erforderlichen Umbau der brandschutzrechtliche Bestandsschutz entfällt, muss die Erforderlichkeit der Maßnahme insgesamt anerkannt werden.

Der Anspruch auf Anerkennung zwingend erforderlicher Baumaßnahmen ohne Einschränkung durch Obergrenzen würde mit den aufgezeigten Einschränkungen, die auslegungstechnisch denkbar sind, praktisch wirkungslos.

In der Begründung – besser im Verordnungstext - muss diese Stelle dringend korrigiert und eindeutig klargestellt werden, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang die Angemessenheitsgrenzen als Ausnahmetatbestand zu §§ 1 und 2 nicht zu gelten haben.

9. Platzabbau – Neuerrichtung – Verlagerung von Plätzen

(§ 3 Abs. 4)

Absatz 4 enthält nur eine Regelung für die Finanzierung von Ersatzeinrichtungen (4 % Abschreibung nach Abs. 1). Kommunale Einrichtungsträger haben üblicherweise verschiedene Standorte innerhalb einer Kommune – teilweise – wie die Landschaftsverbände - auch in unterschiedlichen Kommunen. Es wäre sicherlich sinnvoll, hier von dem "weiten" Einrichtungsbegriff des WTG auszugehen und einem Einrichtungsträger, der innerhalb einer Kommune an einem Standort Plätze abbaut, es zu ermöglichen, diese Plätze an einen anderen Standort (z.B. in einen anderen Stadtteil) zu verlagern, wo vielleicht in den letzten Jahren ein höherer Bedarf entstanden ist. Die Wirtschaftlichkeit einer Einrichtung ist durchaus davon abhängig, die Gesamt-Einrichtung so zu konzipieren, dass möglichst eine gute Auslastung erzielt werden kann. Dies sollte zumindest dann unproblematisch sein, wenn sich bereits an dem Standort innerhalb einer Kommune eine Einrichtung des Trägers befindet, an den die Verlagerung erfolgen soll.

Auch darf eine vorübergehende Platzzahlreduzierung (z.B. während der Umbauphase) nicht zu einem endgültigen Wegfall der ursprünglichen Platzzahl führen.

10. "Ansparung" des dreifachen Jahresbetrags sonstiger Anlagegüter

(§ 4 Abs.5)

Wir halten die enge Begrenzung auf 3 Jahre "Ansparfrist" im Hinblick auf eine sinnvolle Wirtschaftsführung im Sinne des APG für wenig förderlich. Diese Begrenzung ist eher geeignet, ein Ausgabenverhalten zu provozieren, das sich nicht am aktuellen Bedarf, sondern primär an den möglichen Refinanzierungen orientiert – eine Maßnahme, die an anderer Stelle (öffentliche Mittelverwendung) gerade aus diesem Grund abgeschafft wurde.

Wir regen deshalb an, einen größeren Zeitraum festzulegen und damit eine bessere Flexibilität im Sinne einer besseren Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (keine "unnötigen" Ausgaben) zu ermöglichen.

Im Hinblick auf die nun vorgesehene 2-jährige Feststellungsdauer (§ 12 Abs. 3) wäre zumindest zwecks Synchronisation mit den Feststellungsfristen eine Verlängerung der Ansparfrist auf mindestens 4 Jahre sinnvoll.

11. Ersatzbeschaffung (§ 5 Abs.1)

Auch die Ersatzbeschaffung – einschließlich etwaiger hierfür aufzuwendender Finanzierungskosten - muss gesichert sein. § 5 verweist auf die §§ 2-4 (§ 2: erstmalige Herstellung und Anschaffung / § 3: Erweiterung und wesentliche Verbesserung / § 4 sonstige Anlagegüter). Insofern müsste § 5 auch die Finanzierungskosten der in § 6 genannten Instandhaltungen umfassen.

12. Eigenkapitalverzinsung (§ 5 Abs. 4)

In § 5 Absatz 4 des Verordnungsentwurfes ist vorgesehen, dass die Höhe des anzusetzenden Eigenkapitalzinssatzes jährlich ermittelt und sodann um einen halben Prozentpunkt erhöht wird. Der Zuschlag von 0,5 % ist nicht ausreichend um das erhöhte Risiko auszugleichen. So sehen die KfW-Konditionen bei Krediten für Sozialimmobilien (Programm 148 - kommunale Infrastruktur) eine erhebliche Bandbreite vor, mit denen die verschiedenen Risikoklassen bewertet werden. Eine mittlere Risikoklasse (Klasse E) wird aktuell mit 1,4 % Aufschlag auf den günstigsten Zins bewertet. Daher schlagen wir vor, den vorgesehenen Aufschlag um 1 % auf 1,5 % zu erhöhen.

13. Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen (§ 6 Abs.1)

Der Ansatz von jährlich 15,90 € je m² (jährlich 63.600 € bei 80 Bewohnern x 50 m²) Nettogrundfläche für die Durchführung von Instandsetzungsmaßnahmen an langfristigen Anlagegütern ist auf keinen Fall ausreichend und muss auf 1.200,- € pro Platz angehoben werden.

Die tatsächlichen Aufwendungen liegen deutlich über der im Verordnungsentwurf angesetzten Wertgrenze. Durch die in den letzten Jahren drastisch gesunkene Verweildauer der Bewohner vollstationärer Pflegeeinrichtungen fallen durch die entsprechend erhöhte Anzahl von Neueinzügen im Jahr hohe Renovierungskosten an, die zu refinanzieren sind.

14. Mietmodelle – kein Investor baut für einen Betrag von "0" Bestandsschutz für langfristige Mietverträge (§ 8 und § 4 Abs. 1 Satz 3)

Die Berechnung einer Vergleichsmiete sollte bei Ersatzneubauten sowohl Finanzierungskosten auf einen fiktiven Kaufpreis als auch eine Abschreibung auf langfristige Anlagegüter in Höhe von 4% berücksichtigen.

Im Übrigen müssen auch Einrichtungen, die langfristige Mietverträge abgeschlossen haben, als Bestandseinrichtungen geschützt werden. Mietverträge werden gerade in diesem Bereich nicht selten für 20 Jahre mit zusätzlichen Verlängerungsoptionen abgeschlossen. Der in Abs. 8 vorgesehene auf 5 Jahre beschränkte Bestandsschutz reicht hierfür nicht aus. Der Wille des Verordnungsgebers kann nichts an den zivilrechtlichen Verpflichtungen des Einrichtungsträgers ändern. Soweit die Refinanzierung deshalb scheitert, stellt die Verordnung an dieser Stelle einen nicht zu rechtfertigenden Grundrechtseingriff (Art. 14 GG) dar.

Abs. 9 verstehen wir - in Verbindung mit der Begründung - als Beschränkung auf die in § 558 BGB enthaltene Kappungsgrenze (20 % in 3 Jahren) unter Ausschluss der weiteren Voraussetzungen in § 558 BGB (ortsübliche Vergleichsmiete) – diese Klarstellung begrüßen wir.

15. Durchschnittliche Belegung / Mindestbelegung (§ 12 Abs. 5)

Die durchschnittliche Belegung auf der Grundlage von 3 Jahren zu berechnen, ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, allerdings muss es für Einrichtungen, die saniert oder (als Ersatzbau) neu erreichtet wurden, eine gesonderte Regelung geben, da hier nicht auf vorhergehende 3 Jahre zurückgegriffen werden kann.

Auch kann eine fiktive Mindestbelegung von 90 % nicht akzeptiert werden, wenn zugleich für die Einrichtung zu einem späteren Zeitpunkt nur noch die tatsächliche Auslastung zugrunde gelegt wird. Entweder wird die Auslastung – wie bisher - auf 95 % pauschaliert oder es gilt das Tatsächlichkeitsprinzip mit der Folge, dass auch bei Umbau / (Ersatz-) Neubau nur die tatsächliche Belegung angesetzt werden kann.

16. Ambulante Pflegeeinrichtungen (§ 23)

Proberechnungen für 156 ambulante Dienste haben für das vorgesehene Investitionskostenmodell erhebliche Verwerfungen ergeben: 74 der ambulanten Dienste müssen Einbußen bis zu 36,3 % hinnehmen, während 82 Dienste bis zu 87 % Mehreinnahmen haben werden – dafür gibt es keine plausible Erklärung. Diese Folgewirkungen widersprechen dem Gesetzeszweck des GEPA, der eine stärkere Ambulantisierung der Pflege vorsieht. Die ambulanten Dienste sind hierfür die notwendige Grundlage. Wenn ca. 50 % der ambulanten Pflegedienste durch die vorgesehene Änderung bis zu 1/3 des Umsatzes einbüßen, werden diese innerhalb eines Jahres notleidend oder insolvent – da hilft auch keine Evaluation der Verordnung.

17. Ambulante Pflegeeinrichtungen / Pflegestufe 0 / Altenpflegeumlage (§ 24)

Ziff. 1 - Bezüglich des Umsatzes ist zu klären, ob dieser einschließlich der Pflegebedürftigen mit "Pflegestufe 0" berechnet wird, was u.E. richtig wäre.

Ziff. 1 und 2

Insgesamt ist klarzustellen, ob die Altenpflegeumlage in beiden Ziffern (Umsatz / Punktwert) enthalten ist oder hinzugerechnet werden muss.

18. Landesausschuss Alter und Pflege (§ 28 Abs. 3)

Aus unserer Sicht müssen die Verbände – ohne Einschränkung - berechtigt sein, Ihre Vertreter zu bestellen. Eine Geschlechterquote ist zwar durchaus wünschenswert, aber nicht in jedem Fall realisierbar und außerdem verfassungsrechtlich äußerst bedenklich.

So kann es insbesondere bei kleineren Vereinen vorkommen, dass der Vorstand eines Vereins – aus Gründen die der Verein selbst nicht zu vertreten hat - ausschließlich männlich besetzt ist (es gibt keine Frauen, die sich zur Wahl stellen) und daher keine weibliche Vertreterin zur Verfügung steht.

Im Übrigen greift eine Beschränkung dieser Dispositionsfreiheit in den Grundrechtsschutz der Vereine ein (Art. 9 i.V.m. Art. 2 GG).

Der Verein muss – auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Qualifikationen und Aufgaben des Vorstands und der Mitarbeiter im Verband - beschließen können, wer den Verband in welchen Gremien vertritt.

Auch ist es unabdingbar, dass ein Verband mehrere – nicht nur 2 - Vertreter hat, die bei Terminengpässen einspringen können.

30.04.2014